Nutzungsordnung

Diese Nutzungsordnung gilt für die Nutzung sämtlicher Ressourcen (z. B. Geräte, Räume, etc.) des section77 e. V.

1. Schließberechtigung

Schließberechtigt können nur ordentliche Mitglieder sein, die natürliche Personen sind. Jedes Vorstandsmitglied ist schließberechtigt.

Ein Mitglied kann mit Bürgschaft dreier schließberechtigter Mitglieder beim Vorstand die Schließberechtigung beantragen. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Schließberechtigung entziehen.

2. Aufenthalt in den Vereinsräumen

Grundsätzlich ist allen Mitgliedern der Aufenthalt in den Vereinsräumen gestattet. Verlässt das letzte Mitglied mit Schließberechtigung die Vereinsräume, haben noch in den Räumen verbleibende Personen die Räume zu verlassen.

Das Übernachten in den Vereinsräumen bedarf - außer in besonderen Notfällen - der Erlaubnis des Vorstandes. Insbesondere bedarf mehrtägiges Übernachten immer einer Erlaubnis.

3. Techniknutzung

Jedes Entfernen von Vereinseigentum aus den Vereinsräumen ist vorab beim Vorstand anzumelden. Dieser hat ein Vetorecht.

Der Vorstand führt öffentlich eine Liste von Geräten, die ausschließlich zu Vereinszwecken ausgeliehen werden dürfen.

4. Geschäftsmäßige Nutzung

Die geschäftsmäßige Nutzung von Vereinsräumen und Vereinseigentum ist untersagt.

5. Ordnung und Reinlichkeit

In den Vereinsräumen ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Das Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln.

6. Gästeregelung

Grundsätzlich können sich auch Gäste in den Räumen aufhalten. Dies ist jedoch ausschließlich in Begleitung eines ordentlichen Mitglieds möglich.